

Studiengangspezifischer Anhang für den Master-Studiengang „Supply Chain Management und Digital Business“ zur Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 29. Oktober 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 aufgrund von § 28 Absatz 1, S. 3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44) und auf Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. S. 616) folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Master-Studiengang „Supply Chain Management und Digital Business“ erlassen, der nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge gemäß SHSG sind für den Master-Studiengang „Supply Chain Management und Digital Business“ folgende weitere studienspezifische fachliche Qualifikationen erforderlich.

- (1) Ein mit der Gesamtnote von mindestens 2,9 bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor) in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde.
- (2) Es müssen Fachkenntnisse in Grundlagen der Logistik / Produktion / Beschaffung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, Grundlagen der Informations- und Datenverarbeitung / Wirtschaftsinformatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und Mathematik / Statistik im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten vorliegen.
- (3) Weiterhin sind Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich. Der Nachweis erfolgt gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung.
Hinweis: Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Bachelor-Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, können einen entsprechenden Nachweis auf Niveaustufe B2 über ihre Hochschule erbringen. Ebenso können Absolventen und Absolventinnen der htw saar mit bestandenen (Wahl-)Pflichtmodulen Englisch im Bachelor-Studium diesen Nachweis als erbracht ansehen und müssen bei ihrer Bewerbung die Englischkenntnisse nicht erneut nachweisen. Ferner müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Land erworben oder bereits ein Hochschulstudium in englischer Sprache absolviert haben, ihre Englischkenntnisse nicht erneut nachweisen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem ersten Studienabschluss müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des GER gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

§ 2 Zulassungsverfahren und Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt. Die Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen intern über die Zulassung aus eigener Sachkunde, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Qualifikationen. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid zusammen mit der Begründung der Auswahlkommission vom Studierendenservice.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind Anmeldeformular, die betreffenden Zeugnisse sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der htw saar erworben haben, sind die Modulbeschreibungen des ersten Studiums zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse gem. § 1 Abs. 1-3 beizufügen.
- (3) Kann zur Bewerbungsfrist das Zeugnis gem. § 1 Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, sind ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und ein Nachweis über die vorläufige Gesamtnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z.B. Bachelor) ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 31. März 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit